

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Herrn
Wolfgang Rebel

12159 Berlin

Geschäftszeichen:
I A - BT 1101-n/2014
Bearbeiter/in:



Stellenzeichen:

Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte
Zimmer: 3034

Telefon: (030) 9020 - 2767
Telefax: (030) 9020 - 2629

E-Mail: poststelle@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 21. März 2014

Antrag auf Offenlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile von RWE und Veolia an der Berlinwasser-Gruppe/ Ihr Schreiben vom 7. März 2014

Sehr geehrter Herr Rebel,

der mit dem o.g. Schreiben von Ihnen gestellte Antrag ist hier am 10. März 2014 eingegangen.

Der Antrag ist darauf gerichtet, Wertgutachten offenzulegen, die dem Erwerb der Beteiligungen von RWE und Veolia an der früheren RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH durch eine Beteiligungsgesellschaft des Landes Berlin zugrunde gelegen haben. Sie beziehen sich dabei auf das Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sowie auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin.

Soweit der Antrag auf das Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82) gestützt wird, kommt eine Veröffentlichung von Dokumenten nicht in Betracht. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes unterliegen alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen und zwischen dem Land Berlin sowie den privaten Anteilseignern abgeschlossen worden sind, der Pflicht zur Offenlegung. Die im Vorfeld der Vertragsabschlüsse im Hinblick auf die jeweilige Kaufpreisermittlung erstellten Berechnungen lassen sich jedoch nicht in eine der aufgeführten Kategorien einordnen und werden insoweit vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst. Bei den Berechnungen handelt es sich um indikative Wertermittlungen auf der Basis von unterschiedli-



chen Szenarien (u.a. Zinsentwicklung, Wachstumsraten etc.). Die Informationen waren ausschließlich dazu bestimmt, das Land als potenziellen Käufer von Geschäftsanteilen auf Vertragsverhandlungen vorzubereiten und hatten daher nur interne Bedeutung. Die Berechnungen sind weder Gegenstand von Vereinbarungen oder sonstigen Abreden zwischen dem Land Berlin und RWE bzw. Veolia geworden noch war dies beabsichtigt.

Im Gegensatz dazu wurden die später erzielten Verhandlungsergebnisse in Gestalt der Kaufverträge zwischen dem Land Berlin und RWE bzw. Veolia mit den darin vereinbarten Kaufpreisregelungen vollständig veröffentlicht. Der Unternehmenskaufvertrag mit RWE über den 50%igen Anteil an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH erschien im Amtsblatt Nr. 33 vom 03. August 2012, das spätere Vollzugsdokument im Amtsblatt Nr. 48 vom 16. November 2012. Zum Kaufvertrag mit Veolia über einen weiteren 50%igen Geschäftsanteil sowie das Vollzugsdokument wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 21.02.2014 auf einen Sonderdruck hingewiesen. Die genannten Dokumente können auch unmittelbar im Internet unter

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoeegen/downloads/artikel.7166.php>

eingesehen werden.

Soweit der Antrag zur Offenlegung von Dokumenten auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 8.7.2010 (GVBl. S. 358) gestützt wird, ergeht hiermit folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hat mit Schreiben an die Senatsverwaltung für Finanzen vom 7. März 2014 unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin - Berliner Informationsfreiheitsgesetz - (IFG Bln) Folgendes beantragt:

„... die Offenlegung der Wertgutachten, die den Rückkäufen der BWB-Unternehmensanteile von RWE und Veolia durch das Land Berlin zugrunde liegen“;

und weiterhin:

„... die Offenlegung der entsprechenden Begründungen, falls von diesen Wertgutachten bei der Preisfindung abgewichen worden ist.“

II.

- 1 Für die vom Antragsteller begehrten Informationen sieht das Berliner Informationsfreiheitsgesetz keine Offenlegung vor. § 17 IFG Bln schreibt eine Veröffentlichung nur für bestimmte, dort näher bezeichnete Dokumente, etwa Abwasserbeseitigungs- oder Wasserbewirtschaftungspläne, bestimmte Übertragungsverträge etc., vor. Das Begehren des Antragstellers wird unabhängig von seinem Wortlaut auch als Akteneinsichts- bzw. Aktenauskunftsantrag gewertet.
- 2 Der Antrag auf Akteneinsicht bzw. –auskunft ist nach § 13 Abs. 1 IFG Bln zulässig, da es sich um einen bei der Senatsverwaltung für Finanzen geführten Vorgang handelt.
- 3 Nach § 7 IFG Bln besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder dem Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung. Eine Legaldefinition des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses enthält das IFG Bln nicht. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein, auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.03.2006 - 1 BvR 2087, 2111/03 -, BVerfGE 115, 205 ff.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18/08 –, juris), alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen u.a. gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.
- 4 Im vorliegenden Fall wurden den indikativen Bewertungsüberlegungen vertrauliche Daten der Berliner Wasserbetriebe zugrunde gelegt, d.h. Basis waren die Mittelfristplanung des Unternehmens, die Fortführung der Planungsrechnung über einen langfristigen Zeitraum, die integrierte Erfolgs-, Bilanz- und Cash-Flow-Planung sowie eine Investitionsplanung. Auch Planwerte der Berlinwasser Holding AG, also des Unternehmens, welches die Wettbewerbsgesellschaften als Tochterbeteiligungen führt, sind als Datenbasis in die Bewertungen eingeflossen. Es handelt sich dabei insgesamt um nicht offenkundige Tatsachen, an deren Nichtverbreitung weiterhin Interesse besteht. Planungsrechnungen sind Teil strategischer Konzepte, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies erstreckt sich auf die daraus abgeleiteten Bewertungsüberlegungen. Auch von anderen Unternehmen werden Mittelfristplanungen und strategische Konzepte vertraulich behandelt, da es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Es wäre nicht auszuschließen, dass bei Offenbarung derartiger Daten ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstünde.

- 5 Der Geheimnisschutz des § 7 Satz 1 IFG Bln ist nicht auf private Unternehmen beschränkt. Er erstreckt sich insofern auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (Urteil OVG Berlin Brandenburg vom 02.10.2007, OVG 12 B 11.07).
- 6 Ein gegenüber den genannten Aspekten überwiegendes Informationsinteresse ist nicht erkennbar. Schützenswerte Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse schließen nach § 7 IFG Bln einen Akteneinsichtsanspruch grundsätzlich aus. Nur wenn das Informationsinteresse ausnahmsweise das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, kann die Schutzwürdigkeit des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses verdrängt werden. Das Informationsinteresse einer antragstellenden Person ist im Rahmen des Gesetzeszwecks zu bewerten. Nach § 1 IFG Bln ist der Zweck des Gesetzes, das in Akten festgehaltene Wissen öffentlicher Stellen zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.
- 7 Vor diesem Hintergrund sind auch Verfahren und Kontrollmechanismen im Land Berlin bei der Entscheidung über sog. Vermögensgeschäfte zu berücksichtigen, weil sie Auskunft darüber geben, wie diesbezügliche Informationen generell unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Veröffentlichung eingestuft werden. Anders als in rein verwaltungsrechtlichen Verfahren, bei denen das Land als Hoheitsträger handelt, erfolgt die Kontrolle der Exekutive im Bereich der staatlichen Vermögensverwaltung primär durch das Abgeordnetenhaus sowie – bei Offenlegung von Verträgen – zusätzlich auch durch die Öffentlichkeit.
- 8 Allerdings gelten bei der Vorbereitung und Durchführung von Vermögensgeschäften auch im Verhältnis zwischen dem Senat und dem Abgeordnetenhaus als Kontrollorgan besondere Bestimmungen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 65 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung erfordert u.a. die Beteiligung an Unternehmen, wenn die Mehrheit der Anteile Berlin gehören soll oder – seit einer Änderung durch Gesetz vom 04.11.2013 – für eine Beteiligung ein Gegenwert von mehr als 100 Mio. € aufgebracht werden soll, die Einwilligung des Abgeordnetenhauses. Im Fall des Erwerbs der Beteiligungen von RWE und Veolia an der Berlinwasser-Gruppe wurden die Kaufverträge mit den dazugehörigen Entscheidungsvorlagen dementsprechend dem Abgeordnetenhaus jeweils zur Beschlussfassung vorgelegt und dort intensiv erörtert.
- 9 Vorlagen des Senats an das Abgeordnetenhaus, die im Hinblick auf die Zustimmung des Parlaments zu Vermögensgeschäften vorgelegt werden, sind – wie auch im vorliegenden Fall – nach § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abgh) vertraulich und werden dem nicht-öffentlich tagenden Unterausschuss Vermögensverwaltung des Hauptausschusses zur Beratung überwiesen. Eine Ausnahme von der vertraulichen Behandlung galt nur jeweils in Bezug auf die Kaufverträge und die Dokumente zum Vertragsvollzug, die nach dem Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 veröffentlicht worden sind. Die vertrauliche Behandlung der Vorgänge im Abgeordnetenhaus erstreckt sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 GO Abgh auch auf Protokolle der Ausschussaussprachen. Vertrauliche Protokolle

und Aktenstücke dürfen nur den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, dem hauptamtlichen Personal des Abgeordnetenhauses, den Fraktionen und den Mitgliedern des Senats sowie den von ihnen beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Mitteilungen über vertrauliche Aussprachen dürfen nur an diesen Personenkreis weitergegeben werden.

- 10 Daraus ergibt sich, dass zwar die Vertragsdokumente zu veröffentlichen waren, sonstige Informationen zu den Vermögensgeschäften aber vertraulich zu behandeln sind. Eine Kontrolle, insbesondere zu Fragen der Wertfindung bzw. Kaufpreisermittlung, hat im Rahmen intensiver Aussprachen im zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses stattgefunden.
- 11 Auch das Informationsfreiheitsgesetz selbst lässt erkennen, dass hinsichtlich des Schutzes von Informationen differenziert wird zwischen bestimmten Verträgen und sonstigen unternehmensbezogenen Daten. Nach § 7a IFG Bln, eingefügt durch Gesetz vom 08. Juli 2010 (GVBl. S. 358), sind u.a. besondere Verträge zur Übertragung einer Unternehmensbeteiligung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie in weiteren Versorgungsbereichen grundsätzlich dem Informationsrecht des § 3 IFG Bln unterstellt worden. Bei Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist im Rahmen der Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse abweichend von § 7 Satz 1 IFG Bln zusätzlich erforderlich, dass durch die Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. Der insoweit herabgesetzte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beschränkt sich aber auf Verträge zur Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen durch öffentliche Stellen und lässt den Stellenwert bzw. den Schutz sonstiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unberührt.
- 12 Darüber hinaus darf nach § 11 IFG Bln die Akteneinsicht versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde. Auch einschneidende fiskalische Nachteile können dabei in Betracht kommen. Informationen über indikative Bewertungsüberlegungen, die vom Land Berlin in seiner Eigenschaft als potenzieller Käufer von Geschäftsanteilen den Vertragsverhandlungen über die Kaufpreisbemessung zugrunde gelegt wurden, lassen die Handlungsspielräume und damit einen Teil der Strategie bei den Verhandlungen erkennen. Ihre Offenlegung könnte dem Land im Hinblick auf andere Verfahren beträchtliche Nachteile bereiten, weil ein Kernbestandteil der Verhandlungsvorbereitung transparent wäre und Rückschlüsse auf die Verhandlungstaktik sowie Preisgrenzen auch in anderen Verfahren gezogen werden könnten. Insofern besteht auch nach Abschluss der Verfahren ein öffentliches Interesse an einer nachträglichen Geheimhaltung wesentlicher Informationen in Vermögensangelegenheiten des Landes, die bereits der vollen parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Anderenfalls wäre die Position des Landes in vergleichbaren Verfahren erheblich belastet und geschwächt. Verhandlungs- und Vertragspartner könnten dann präziser herleiten, welchen Handlungsrahmen das Land Berlin hat. Das Land wäre dann möglicherweise weitergehenden Forderungen ausgesetzt und verhandlungstaktisch in der Defensive.

- 13 Auch im Rahmen des zuvor aufgeführten Versagungsgrundes sind im Übrigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, insbesondere die der Berliner Wasserbetriebe, die als Anstalt des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Landesverwaltung sind, zu berücksichtigen, so dass die Informationen ihrem Wesen nach geheim zu halten sind.
- 14 Aufgrund der abgelehnten Einsichtnahme bzw. Veröffentlichung kommt auch keine Auskunft zu möglichen Abweichungen von den indikativen Bewertungsüberlegungen bei der Preisfindung in Betracht.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus der Verwaltungsgebührenordnung Berlin vom 24. November 2009 (Gebührenverzeichnis/ Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch erhoben werden. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Ich weise darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Auftrag



Reil